



Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bauordnungsrechtliche Hürden bei der Nutzung erneuerbarer Energien abbauen

Im Bundesland Sachsen-Anhalt muss in den kommenden Jahren der Anteil der regenerativen Energien an der Stromerzeugung weiterhin zügig gesteigert werden, um die Energiewende schnell voranzubringen. Neben den vielfältigen Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauches sind unnötige Hemmnisse, die den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen verzögern, zu beseitigen.

Gerade bei in das Stromnetz einspeisenden Photovoltaikdachanlagen erschwert die Baugenehmigungspflicht deren Zubau. Diese bauordnungsrechtliche Anforderung sollte geändert werden, um die zurzeit noch geringe Anzahl an sachsen-anhaltischen Photovoltaikdachanlagen deutlich zu erhöhen.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Baugenehmigungsfreiheit bei bisher baugenehmigungspflichtigen Photovoltaikanlagen in oder auf Gebäuden vorsieht. Diese soll auch für gebäudeunabhängige Photovoltaikanlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m gelten. Der Gesetzentwurf soll inhaltlich dem § 61 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs zur Änderung der Musterbauordnung (MBO) vom 1. Juni 2011 entsprechen.

Begründung

Ziel des Bundeslandes Sachsen-Anhalt muss es sein, einen höheren Photovoltaikzubau auf Dachflächen zu realisieren. Zum Vergleich: In Bayern ist sowohl pro Fläche als auch pro Kopf weitaus mehr Photovoltaikleistung installiert. Zudem entfiel im Jahr 2011 ein Großteil der installierten Photovoltaikleistung in Bayern auf das klassische Dachsegment bis 100 kWp. Dagegen war im gleichen Zeitraum der Zubau an Anlagen mit mehr als 1000 kWp in Sachsen-Anhalt höher als in Bayern.

(Ausgegeben am 30.05.2012)

Im Gegensatz zu großskaligen Photovoltaikfreiflächenanlagen, die in der Mehrzahl der Fälle von externen Investorinnen und Investoren geplant, realisiert und betrieben werden, besitzen Photovoltaikdachanlagen für die regionale Wertschöpfung eine weitaus größere Bedeutung. So werden in diesen Fällen in der Regel regionale Installationsbetriebe für den Bau von Photovoltaikdachanlagen beauftragt und damit sachsen-anhaltische Arbeitsplätze gesichert. Im Jahr 2011 flossen rund 90 Mio. Euro an EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) - Umlage zur Vergütung von Photovoltaikstrom aus Sachsen-Anhalt in andere Bundesländer ab, was einen erheblichen Kaufkraftverlust bedeutet.

Darüber hinaus ist das Potenzial von Photovoltaikdachanlagen auch deswegen stärker zu fördern, da diese einerseits zu keinem zusätzlichen Flächenverbrauch führen sowie andererseits durch die räumliche Nähe zum Verbraucher die Netzbelastung reduzieren.

Zeitaufwändige Bauantragsverfahren verzögern grundsätzlich den notwendigen Zubau von Photovoltaikdachanlagen. Insbesondere die Differenzierung zwischen Eigenverbrauch und der Netzeinspeisung des durch Photovoltaikanlagen erzeugten Stroms kann nicht als logischer Grund für die Notwendigkeit einer Baugenehmigung herangezogen werden. Dementsprechend ist § 61 Abs. 1 Nr. 3 (Buchstabe b) des Entwurfs zur Änderung der Musterbauordnung (MBO) vom 1. Juni 2011 als zielführend anzusehen, da damit *„Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandanlagen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes“* verfahrensfrei gestellt werden.

Auch ohne Baugenehmigung müssen Anforderungen des Bauordnungsrechts – insbesondere an die Standsicherheit und den Brandschutz – erfüllt werden. Weiterhin ist die Befürchtung eines unangemessenen „Wildwuchses“ von Photovoltaikanlagen unbegründet, da unabhängig von dieser Gesetzesänderung weitere gesetzliche Vorgaben aus dem Baunebenrecht (z. B. der Denkmalschutz), dem Bauplanungsrecht (z. B. die Festsetzungen in einem Bebauungsplan) und dem Besonderen Städtebau-recht (z. B. die Erhaltungssatzungen) eingehalten werden müssen.

Prof. Dr. Claudia Dalbert
Fraktionsvorsitzende